

ZH_OBERGERICHT RT160122 vom 21. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160122

FR: ZH_OBERGERICHT RT160122 du 21 décembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160122 del 21 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Im Rechtsöffnungsverfahren vor dem Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Winterthur ersuchte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) um definitive Rechtsöffnung für die Rückerstattung geleisteter Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 22'762.20 nebst Fr. 115.30 Betreuungskosten und die Kosten des amtlichen Verfahrens (Urk. 1). Als Rechtsöffnungstitel legte die Gesuchstellerin zwei Rückerstattungsentscheide der Fürsorgebehörde der Stadt Winterthur vom 23. April 2009 und 28. September 2009 vor (Urk. 2/2, 2/3). Mit Urteil vom 17. Juni 2016 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren ab (Urk. 13).

E. 2

Es sei in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Elgg, Zahlungsbe- fehl vom 4. April 2016, definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Be- schwerdegegnerin. Der Kostenvorschuss ging innert Frist ein (Urk. 19). Die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) reichte am 23. August 2016 - rechtsgültig unterzeichnet am 1. September 2016 - die Beschwerdeantwort ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 21, 25). Mit Verfügung vom

E. 5

Davon zu unterscheiden ist die Verwirkung der Vollstreckung. Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz unterliegen öffentlich-rechtliche Forderungen auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung der Verjährung oder Verwirkung. Fehlen Vorschriften zur Verjährung, so hält sich der Richter vorab an die Regeln, die der Gesetzgeber im öffentlichen Recht für verwandte Tatbestände aufgestellt hat; mangels entsprechender Regelungen sind die allgemeinen (zivil- rechtlichen) Grundsätze über die Verjährung heranzuziehen, wonach für einmalige Leistungen eine zehnjährige, für periodische eine fünfjährige Frist gilt (BGE 140 II 384 E. 4.2 m.H.).

E. 6

Die Vorinstanz bezog sich auf das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Dieses regelt in Art. 25 ATSG die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Leistungen, enthält indessen keine Aus- sagen zur Vollstreckung einer rechtskräftig festgesetzten Rückforderung. Gemäss der Rechtsprechung gilt jedoch für die Vollstreckung rechtskräftig festgesetzter Rückforderungen eine fünfjährige Verwirkungsfrist (BGer 9C_320/2014 vom 29. Januar 2015, E. 2.2 m.H.). Daneben hat die neuere Rechtsprechung aber ebenso festgelegt, dass die Frist für die

Vollstreckungsverwirkung für Beiträge von Art. 16 Abs. 2 AHVG in Änderung der Praxis nicht analog auch für Schadenersatzforderungen nach Art. 52 AHVG gilt; vielmehr ist die zehnjährige Frist von Art. 137 Abs. 2 OR analog anwendbar (vgl. BGE 131 V 4 Regeste). Art. 52 AHVG beschlägt die Haftung des Arbeitgebers, welcher durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt. Zudem hat das Bundesgericht entschieden, dass für die Vollstreckung rechtskräftig zugesprochener Leistungen eine zehnjährige absolute Verwirkungsfrist gilt (BGE 127 V 209 E. 2a).

E. 7

Die Gesuchstellerin kritisiert die von der Vorinstanz gemachte Analogie zum Sozialversicherungsrecht. Der Analogieschluss setzt hinreichend gleich gelagerte Verhältnisse voraus (BGE 129 V 30 E. 2.2). Die Analogie hat somit zu berücksichtigen, dass jener Regelungszusammenhang, für den eine Vorschrift im positiven Recht existiert, und jene Thematik, welche durch das Fehlen einer gesetzlichen Norm gekennzeichnet ist und für die sich die Frage der analogieweisen Heranzie-

- 6 - hung der anderen Regel stellt, hinreichende sachliche Gemeinsamkeiten aufweisen müssen.

E. 8

Rückerstattungsentscheid vom 28. September 2009

E. 8.1

Im Rückerstattungsentscheid vom 28. September 2009 wurde die Gesuchgegnerin im Sinne von § 26 lit. b SHG verpflichtet, die ihr ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe im Betrag von Fr. 24'600.–, abzüglich geleistete Zahlungen, zurückzuerstatten. Die Schuld setzt sich aus den monatlichen Alimente und den Kinderzulagen zusammen (Urk. 2/3). Ratio legis von § 26 SHG und Art. 25 Abs. 1 ATSG ist die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Und sowohl die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen im Sinne von Taggeldern und Renten (Art. 15 ATSG) wie auch die zu Unrecht ausgerichteten Alimente gemäss Sozialhilfegesetz sind periodisch wiederkehrende Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur. Insofern bestehen zweifelsohne sachliche Gemeinsamkeiten. Jedenfalls ist es weder eine Schadenersatzforderung im Sinne von Art. 52 AHVG, noch handelt es sich um rechtskräftig zugesprochene Leistungen, die der Staat schuldet.

E. 8.2

Der Einwand der Gesuchstellerin, die Sozialhilfe könne nicht mit den Sozialversicherungen verglichen werden, ist gleichwohl zu prüfen. Während die Versicherungsleistungen vorwiegend aus Beiträgen und Prämien der Versicherten (und mitunter der Arbeitgeber) finanziert werden und die wirtschaftlichen Folgen sozialer Risiken wie Arbeitslosigkeit, Alter oder Krankheit absichern, bezweckt die mit Geldern der öffentlichen Hand finanzierte Sozialhilfe wirtschaftliche Hilfe, wenn die betroffene Person für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht hinreichend aufkommen kann. Und während die Sozialversicherungen grundsätzlich bundesrechtlich geregelt sind, ist die vom Prinzip der Subsidiarität geprägte Sozialhilfe im kantonalen Recht verbrieft. Da in erster Linie auf diejenige Ordnung zurückzugreifen ist, die das öffentliche Recht für verwandte Fälle aufgestellt hat, wäre vorab eine gesetzliche Regelung im kantonalen Recht zu suchen. Soweit ersichtlich, lässt sich kein verwandter Sachverhalt finden. Würde man an die

Mittel- herkunft anknüpfen, also an das Kriterium, dass im zu beurteilenden Fall öffentli- che Gelder zurückgefordert werden, zeigt sich, dass der Gesetzgeber zumindest im Bereich des Steuerrechts die Bezugsverjährung kodifiziert hat: Im kantonalen

- 7 - Recht verjähren Steuerforderungen fünf Jahre, nachdem die Einschätzung rechtskräftig geworden ist (§ 131 Abs. 1), und in jedem Fall zehn Jahre nach Ab- lauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind (§ 131 Abs. 3). Das Gleiche trifft im Übrigen auf das Bundesrecht zu (Art. 121 DBG).

E. 8.3

Im Entscheid betreffend die Arbeitgeberorganhaftung nach Art. 52 AHVG begründete das Bundesgericht seine Praxisänderung u.a. damit, dass sich eine längere Frist (als die fünfjährige gemäss Art. 16 Abs. 2 AHVG) rechtfertige, da Schadenersatzforderungen oft fünf- oder sechsstellige Summen ausmachten und deshalb häufig nicht innert einer fünfjährigen Frist abbezahlt werden könnten, so- dass die Ausgleichskassen wiederum eines Teils ihrer Ansprüche verlustig gin- gen. Andererseits bestehe aus Sicht der Rechtssicherheit kein Bedürfnis an einer kurzen Frist, weil die Verhältnisse nach der rechtskräftigen Festsetzung des Schadenersatzes klar seien (BGE 131 V 4 E. 3.4). Aus diesen Argumenten lässt sich für den vorliegenden Fall nichts gewinnen. Gerade der Umstand, dass der geschuldete Betrag aufgrund der Verfügungsverfügung rechtskräftig feststeht, legt es nahe, dass die zuständige Behörde nicht untätig bleibt, sondern den Voll- zug der von ihr erlassenen Verfügungen vorantreibt. Dass auch das Gemeinwe- sen nach Treu und Glauben gehalten ist, nicht unbesehen zuzuwarten, spiegelt sich in der Rechtsprechung, wonach die Verjährung von Amtes wegen beachtet werden muss, wenn der Staat Gläubiger ist (BGE 138 II 169 E. 3). Diese Rege- lung zielt auf den Schutz des Privaten gegenüber den Verwaltungsbehörden, die ihrer Aufgabe zur Geltendmachung der Forderung nicht nachgekommen sind (Hä- felin/Müller/Uhlmann, Allg. Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2015, N 776).

E. 8.4

Die Gesuchstellerin trägt schliesslich vor, dass jede kürzere als die zehn Jahre dauernde Frist eine Privilegierung der Schuldnerin darstelle, denn es sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese für den von ihr verursachten Schaden bzw. ihre Schuld nicht ebenso lange soll belangt werden können wie für jede andere Forderung (Urk. 12 S. 3). Diese Auffassung vertritt das Bundesgericht im genann- ten Entscheid zur Arbeitgeberorganhaftung. Wie dargelegt, unterscheidet die Rechtsprechung zwischen der Vollstreckungsfrist für die Rückerstattung von un- rechtmässigen Leistungen und Beiträgen einerseits und der Geltendmachung von

- 8 - Schadenersatzforderungen andererseits. Das Argument der Privilegierung liesse sich auch bei der Rückerstattung anführen. Dennoch hat die Praxis entschieden, die bereits vor Inkrafttreten des ATSG geltende Rechtsprechung für die Vollstre- ckung von Rückerstattungsforderungen auch unter der Herrschaft des ab 1. Ja- nuar 2003 in Kraft tretenden Rechts zu bestätigen (vgl. Urteil Eidg. Versiche- rungsgericht I 721/05 vom 12.05.2006, E. 2.3).

E. 8.5

Nach dem Gesagten sprechen gute Gründe dafür, die Vollstreckungsfrist für die Rückerstattung der ausgerichteten Sozialhilfe in analoger Anwendung der Rechtsprechung

zu Art. 25 ATSG auf fünf Jahre zu bemessen. Selbst wenn die privatrechtlichen Bestimmungen herangezogen werden, ist auf das Hauptmerkmal der periodischen Leistungen abzustellen und in Analogie zu Art. 128 OR die Verwirkungsfrist ebenfalls auf fünf Jahre festzulegen. Folglich hat die Vorinstanz zu Recht erkannt, dass die Frist für die Geltendmachung vor Anhebung der Betreuung verwirkt war, weshalb das Rechtsöffnungsbegehren - soweit es die Verfügung vom 28. September 2009 betrifft - abzuweisen ist.

E. 9

Rückerstattungsentscheid vom 23. April 2009

E. 9.1

Mit Verfügung vom 23. April 2009 wurde die Gesuchsgegnerin verpflichtet, das ihr gewährte Mietzinsdepot im Betrag von Fr. 2'000.– bei Einstellung der Sozialhilfe zurückzubezahlen (Urk. 2/2). Das Mietzinsdepot wurde im Sinne eines Darlehens gewährt, und zwar gekoppelt an die Ausrichtung der Sozialhilfe. Da bei dieser Verfügung nicht die zu Unrecht ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe im Sinne von periodischen Leistungen im Vordergrund steht, sondern das Darlehen an sich, ist auf die privatrechtlichen Bestimmungen abzustellen. Demzufolge ist die Frist für die Verwirkung auf zehn Jahre zu bemessen. Der geltend gemachte Betrag gemäss Verfügung vom 23. April 2009 in Höhe von Fr. 2'000.– war daher bei Anhebung der Betreuung nicht verwirkt.

E. 9.2

Gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG ist bei Vorhandensein eines geeigneten Titels definitive Rechtsöffnung zu erteilen, falls der Betriebene nicht durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des als Rechtsöffnungstitel dienenden Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder er die Verjährung anruft. Nach

- 9 - ausdrücklicher Gesetzesvorschrift darf der Richter im Rechtsöffnungsverfahren die Einrede der Tilgung nur anerkennen, wenn dafür der Urkundenbeweis erbracht wird.

E. 9.3

Die Gesuchsgegnerin macht geltend, dass sie das Mietzinsdepot im Betrag von Fr. 3'704.80 bereits zurückbezahlt habe (Urk. 21 S. 2). Demgegenüber lässt sich dem Rückerstattungsentscheid vom 28. September 2009 entnehmen, dass die Sozialbehörde den bereits bezahlten Betrag von Fr. 3'704.80 an den Betrag von Fr. 24'600.– für bezogene Alimente / Kinderzulagen angerechnet hatte und eine Restschuld von Fr. 20'895.20 verblieb (Urk. 2/3). Diese Urkunde ist für das vorliegende Verfahren verbindlich, da allfällige Einwendungen gegen die Anrechnung auf dem Rechtsmittelweg gegen die Verfügung vom 28. September 2009 hätten vorgebracht werden müssen. Anzuführen bleibt, dass die Gesuchstellerin auch weitere von der Gesuchsgegnerin geleistete Fr. 133.– bei der Anhebung der Betreuung in Abzug gebracht hat (Urk. 2/3 S. 3).

E. 9.4

Die weiteren Vorbringen der Gesuchsgegnerin betreffen den Bestand der Forderung und können im vorliegenden Verfahren nicht gehört werden.

E. 10

Zusammenfassend ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Gesuchstellerin definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 2'000.– zu erteilen. Im Mehrbetrag ist das

Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen. Für die Betreuungskosten kann keine Rechtsöffnung erteilt werden, weil hierfür kein Rechtstitel vorliegt. Ohnehin ist aber eine Rechtsöffnung auch überflüssig, weil gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG von den Zahlungen des Schuldners die Kosten vorab erhoben werden können, womit diese im Ergebnis zur Schuld geschlagen werden und vom Schuldner zusätzlich zum Betrag, welcher dem Gläubiger zugesprochen worden ist, zu bezahlen sind (BGer 5A_455/2012 vom 5. Dezember 2012, Erw. 3). Zu den Betreuungskosten zählen auch die Spruchgebühr und die Parteientschädigung des Rechtsöffnungsverfahrens.

E. 11

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO analog). Die Höhe der Gerichtsgebühr blieb unangefochten (Urk. 13 S. 16,

- 10 - Dispositiv-Ziffer 2). Die Gesuchstellerin unterliegt zu mehr als 90 %. Es erscheint daher vertretbar, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung an die Gesuchsgegnerin ist nicht geschuldet, da die Voraussetzungen von Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO nicht erfüllt sind. Dispositiv-Ziffer 3 und 4 sind somit zu bestätigen. III. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen. Sie sind unter Hinweis auf den Ausgang des Verfahrens ebenfalls vollumfänglich der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist auch für das Beschwerdeverfahren mangels Umtrieben im Sinne von Art. 95 Abs. 3 ZPO nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.